

Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe „Neuer Friedhof“ und „Alter Friedhof“ der Stadt Hersbruck während der Corona-Pandemie vom 14.12.2020

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020 gibt die Stadt Hersbruck folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkungen

Grundlage des Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe „Alter Friedhof“ (Amberger Straße) und „Neuer Friedhof“ (Arzbergweg) der Stadt Hersbruck sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G).

Der/die Friedhofsträger/in ist im Rahmen seiner/ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber/in des Gewahrsams kann er/sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten. Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 10. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Stadt Hersbruck wird über die Homepage der Stadt Hersbruck und über Aushänge an den Friedhöfen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestatter/innen und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter/innen werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020

Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt.

3.2 Ort / Friedhofshallen

Trauerfeiern können vor den Friedhofshallen im Eingangsbereich (Neuer Friedhof – Alter Friedhof) sowie an den Grabstätten direkt stattfinden. In den Friedhofshallen dürfen sich nur die Sargträger, Personal des Bestattungsunternehmens sowie der/die Geistliche / freie Redner/in aufhalten.

3.3 Teilnehmer/innenzahl

Die Teilnehmer/innenzahl bezieht sich auf den engsten Familienkreis.

Hierunter verstehen sich Verwandte im ersten (Eltern, Kinder) und zweiten Grad (Geschwister, Großeltern, Enkel/innen), Schwägernte (Schwiegereltern, Schwägerinnen und Schwager) des/der Verstorbenen sowie Ehegatten/Lebenspartner/innen beziehungsweise nichteheliche Lebensgefährten/innen des Verstorbenen.

Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

(Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Zehnten Bayerischen

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G)

Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein/e Organist/in und der/die Geistliche / freie Redner/in zugelassen.

3.4 Abschiednahme am offenen Sarg

Gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg bestehen keine Bedenken, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der Bestattungsverordnung vorliegen. (Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 711, BayRS 2126-1-14-G))

3.5 Hygienemaßnahmen

3.5.1 Desinfektion

Am Eingang der Friedhofshallen „Alter Friedhof“ (Amberger Straße) und „Neuer Friedhof“ (Arzbergweg) ist ein kontaktloser Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt.

3.5.2 Geöffnete Türen

Die Türen der Friedhofshallen bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

3.5.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Weg von der Trauerhalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

3.5.4 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

3.5.5 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den zur Verfügung gestellten, desinfizierten Schreibgeräten zu signieren.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.



Hersbruck, den 15.12.2020
Friedhofsverwaltung